

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 3, 28 Abs. 2 Nr.9 des Artikel 1 (Kommunalverfassung des Landes Brandenburg) des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und der Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften vom 18.12.2007 (GVBl Bbg Teil I S. 286 ff) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) in der jeweils geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 01.12.2008, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2008 sowie in Gestalt der 1. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus vom 25.11.2009, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Cottbus am 31.12.2009, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus/Chósebuz in ihrer Sitzung am 28.10.2020 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gegenstand der Gebühren**

(1) Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme der im Zusammenhang stehenden Leistungen des städtischen Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren gemäß nachstehenden Bestimmungen erhoben. Die Stadt Cottbus/Chósebuz erhebt Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren.

(2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem nachstehenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühren ist, wer die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz und ihre Bestattungseinrichtungen und die mit den Einrichtungen gebotenen Leistungen in Anspruch nimmt und dies veranlasst hat.

(2) Erwirbt jemand zu Lebzeiten ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte, so ist dieser Gebührenschuldner.

(3) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist, wer die Leistung der Verwaltung beantragt oder wen die Leistung unmittelbar begünstigt.

### **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung, bei den Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten mit der Verleihung des Nutzungsrechts. Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Amtshandlung oder sonstigen Tätigkeit.

(2) Die Benutzungsgebühren der Tarife A bis C und die Verwaltungsgebühren der Tarife D bis F werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### § 4 Gebührenmaßstab

Für die Nutzung an Grabstätten gelten die Bruttograbflächen, der ermittelte Aufwand im Verhältnis zur Inanspruchnahme sowie die Ruhe/Nutzungszeiten als Gebührenmaßstab. Die Ermittlung der Verwaltungsgebühren erfolgt auf der Basis von Arbeitszeitanteilen.

Im Einzelnen gelten für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz folgende Gebührentarife:

<b>A</b>	<b>Gebühren für das Nutzungsrecht an Grabstätten (Erwerb, Umfeldpflege, Wasserkosten, Unratentsorgung, Abräumen nach Ablauf der Ruhefrist/Nutzungszeit)</b>	Gebühren
A.1.	Erdreihengrabstätten	
A.1.1.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	580,82 €
A.1.2.	Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	1.058,87 €
A.1.3.	Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter 1 Erdbestattung und 1 Urne	1.318,29 €
A.1.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.1.3.	52,73 €
A.1.4.	Erdgemeinschaftsgrabstätte	1.537,68 €
A.2.	Urnenreihengrabstätten	
A.2.1.	Urnenreihengrabstätte	563,12 €
A.2.2.	Urnengemeinschaftsgrabstätte namentlich	901,08 €
A.2.3.	Urnengemeinschaftsgrabstätte o. Namen	721,32 €
A.3.	mehrstellige Grabstätten	
A.3.1.	Erdwahlgrabstätten (Parzellen)	
A.3.1.1.	Erdwahlgrabstätte für 1 Erdbestattung und 2 Urnen	1.057,52 €
A.3.1.2.	Erdwahlgrabstätte für 2 Erdbestattungen und 4 Urnen	2.115,03 €
A.3.1.3.	für jede weitere Grabstätte	1.057,52 €
A.3.1.4.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.1.	42,30 €
A.3.1.5.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.2.	84,60 €

		Gebühren
A.3.1.6.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.1.3.	42,30 €
A.3.2.	2-stellige Urnenwahlgrabstätte	698,60 €
A.3.2.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.2.	27,94 €
A.3.3.	mehrstellige Urnenwahlgrabstätte/Urnenfamilien- grabstätte bis 5 Urnen	798,19 €
A.3.3.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.3.	31,93 €
A.3.4.	Urnengrabstätte im Friedhain bis 5 Urnen	nicht angeboten
A.3.4.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.4.	117,62 €
A.3.5.	Urnenparzelle bis 8 Urnen	1.144,00 €
A.3.5.1.	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr nach A.3.5.	45,76 €
<b>B</b>	<b>Gebühren für die Bestattung</b>	
B.1.	Erdbestattung in Reihengrabstätten	
B.1.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	317,90 €
B.1.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	752,84 €
B.2.	Erdbestattung in Erdwahlgrabstätten	
B.2.1.	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (2 Träger)	455,50 €
B.2.2.	Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr einschl. Trägerleistung (4 Träger)	836,66 €
B.3.	Urnenbeisetzung einschl. Trägerleistung	158,16 €
B.4.	Urnenumbettung einschl. Trägerleistung	71,17 €
B.5.	Träger zur Trauerfeier (4 Träger, je Träger 81,85 €)	327,39 €
B.6.	Urnenausbettung	177,14 €

		Gebühren
<b>C</b>	<b>Benutzung sonstiger Friedhofseinrichtungen</b>	
C.1.	Benutzung Feierhallen: Süd-, Nord-, Ströbitzer Friedhof	169,48 €
C.1.1.	Benutzung der Feierhallen: Branitz, Dissenchen, Döbbrick, Gallinchen, Groß Gaglow, Kahren, Kiekebusch, Madlow, Merzdorf, Saspow, Schlichow, Schmellwitz, Sielow, Skadow, Willmersdorf	157,81 €
C.2.	Benutzung des Harmonium und Tontechnik	8,01 €
C.3.	Benutzung des Kranzwagens	61,68 €
C.4.	Glocke läuten	79,08 €
C.5.	Gebühr für die Nutzung der Kühlzelle pro angebrochenen Tag	15,25 €
<b>D</b>	<b>Verwaltungsgebühr zur Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen je Antrag</b>	42,53 €
<b>E</b>	<b>Verwaltungsgebühren zur Zulassung zur gewerblichen Tätigkeit</b>	
E.1.	Zulassungsgebühr nach § 7 der Friedhofssatzung der Stadt Cottbus/Chósebusz für 3 Jahre	63,80 €
E.1.1.	Verlängerung der Zulassung um weitere 3 Jahre	55,29 €
E.2.	einmalige Zulassung für gewerbliche Tätigkeiten	38,28 €
<b>F</b>	<b>Verwaltungsgebühren/Urkunden/Anträge</b>	
F.1.	Beisetzungsgenehmigung	17,01 €
F.2.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	42,53 €
F.3.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	34,03 €
F.4.	Ausstellung einer Graburkunde für eine Erdreihengrabstätte/ Urnenreihengrabstätte	25,52 €
F.5.	Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	42,53 €

		Gebühren
F.6.	Verlängerung eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahl-/ Urnenfamiliengrabstätte	34,03 €
F.7.	Umbettung nach außerhalb	45,66 €
F.8.	Umbettung innerhalb der Stadt Cottbus/Chósebuz	25,52 €
F.9.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (Antrag auf Ausbettung vor Ablauf der Ruhefristen von Erd- und Urnenbestattungen)	55,29 €
F.9.1.	Sonstige genehmigungspflichtige Ausnahmen (musikalische Begleitung an der Grabstätte)	17,01 €
F.9.2.	Antrag auf Ahnenforschung/Auskunft aus dem Sterberegister pro Verstorbener	42,53 €
F.9.2.1.	je weiterer Verstorbener nach F.9.2.	25,52 €
F.10.	Umschreibung eines Nutzungsrechts/einer Graburkunde	42,53 €
F.10.1.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Parzelle/Erdreihengrabstätte mit Wahlgrabcharakter	46,79 €
F.10.2.	Umschreibung des Nutzungsrechts einschließlich Verlängerung an einer Urnenwahl-/Urnenfamiliengrabstätte	46,79 €

### **§ 5 Inkrafttreten**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Friedhöfe der Stadt Cottbus/Chósebuz (Friedhofsgebührensatzung) tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Cottbus/Chósebuz, den .....

Holger Kelch  
Oberbürgermeister